

BEKANNTMACHUNG

der
Allianz Global Investors
Kapitalanlagegesellschaft mbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber des Gemischten Sondervermögens „Allianz Flexi Immo“

Bei dem Gemischten Sondervermögen „Allianz Flexi Immo“ (der „Fonds“) erfolgt eine Änderung des in § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Abs. 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Fonds geregelten Abrechnungsstichtags für Anteilscheinabrufe und Anteilscheinrücknahmeaufträge. Zukünftig soll in bestimmten Fällen der Abrechnungsstichtag spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende dritte (ehemals der zweite) Wertermittlungstag (sog. „Forward-Pricing“) sein. Grund hierfür ist, dass der Fonds u.a. auch in den Regionen Amerika und Asien in Zielfonds investieren kann; die Preisfeststellungen bezüglich der in den vorgenannten Regionen erworbenen Vermögensgegenstände aufgrund der Zeitverschiebung jedoch nicht mit dem Zeitpunkt der Preisfeststellung für Anteilscheine des Fonds einhergehen. In denjenigen Fällen, in denen der Verkaufs- oder Kaufauftrag eines Kunden daher erst an einem Geschäftstag nach z.B. 14.00 Uhr eingeht, soll aufgrund der vorgenannten Zeitverschiebung der Preisfeststellung eines z.B. erworbenen Zielfonds, in welchen der Fonds bereits investiert hat, die Anteilspreisfeststellung bzw. -abrechnung für die Anteilscheine des Fonds erst an dem dritten des auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag stattfinden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass etwaige Arbitragegeschäfte bezüglich der im Fonds enthaltenen Zielfonds vollumfänglich ausgeschlossen sind. Für Fälle, in denen Anteilsabrufe- bzw. Rücknahmeaufträge jedoch vor z.B. 14.00 Uhr an einem Geschäftstag eingeht, erfolgen die Anteilpreisfeststellungen bzw. -abrechnungen weiterhin am zweiten – dem Tag des Eingangs der Order - folgenden Geschäftstag. Weitere diesbezügliche Einzelheiten können dem ausführlichen Verkaufsprospekt des Fonds entnommen werden.

Die Genehmigung für die o.g. Änderungen erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom **26.2.2010** soweit nicht die Kostenregelung betroffen ist, die nicht der Genehmigungspflicht der BaFin unterliegt. Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut des § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Absatz 4 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Sondervermögens „Allianz Flexi Immo“ abgedruckt, der mit Wirkung zum **1.4.2010** gültig ist:

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) [.....]

(2) [.....]

(3) [.....]

(4) *Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der dritte auf den Eingang des Anteilabruf- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.*

Allianz Global Investors
Kapitalanlagegesellschaft mbH
(Geschäftsführung)